

## **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Hamburg Innovation GmbH**

Der Aufsichtsrat der Hamburg Innovation GmbH gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### **§1 Vertretung**

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **§2 Einberufung**

1. Der Aufsichtsrat soll viermal im Jahr tagen; er muss einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
3. Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung vorliegen.
4. Auf Antrag von mindestens zwei AR-Mitgliedern wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.
5. Vorschläge für Tagesordnungspunkte an den Vorsitzenden sowie dringliche Ergänzungen sind bis spätestens eine Woche vor Termin einzureichen.

### **§3 Sitzungsleitung, Teilnahme**

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen. Ist er verhindert, so übernimmt dies sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so wird die Sitzung durch das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied geleitet.
2. Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats sind die Geschäftsführer der Gesellschaft anwesend, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
3. Der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge zu den Tagesordnungspunkten, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich widerspricht.

### **§4 Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden; § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist anwendbar. Das Gleiche gilt für Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

### **§5 Niederschriften**

1. Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben sind.
2. Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu

übersenden. Dies gilt auch für einen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss.

## **§6 Vertraulichkeit**

Die Beratungen des Aufsichtsrats und der Inhalt der den Aufsichtsratsmitgliedern übermittelten schriftlichen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der Hamburg Innovation GmbH vom  
26.10.2005